

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme Datum ab dem 01.01.2024 und einem Leistungsbezug größer 4,2 kW und

nach Wechsel in die netzorientierte Steuerung auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme Datum vor dem 01.01.2024

Gültig ab 01.01.2024 für das Netzgebiet der Stadtwerke Geldern Netz GmbH.

§ 1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Mit den Festlegungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Beschlüsse BK6-22-300 und BK8-22/010-A) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen. Die Festlegungen sind am 01.01.2024 in Kraft getreten. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen dienen der Umsetzung dieser Festlegungen und regeln die Rechte und Pflichten von Netzbetreibern und Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Anlagenbetreiber).

Nach den Festlegungen berechnet der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 2 ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe der Regelung in § 5, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 4 vorliegen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen sind anwendbar auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und einem Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW (garantierter Mindestbezug), sofern sie unmittelbar oder mittelbar am Niederspannungsnetz angeschlossen sind. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht grundsätzlich eine Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung (Kontrahierungszwang).

(2) Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen nach den Festlegungen

- a. ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung ist
- b. einer Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- c. eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- d. eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).

(3) Bei den vorstehenden Fallgruppen b) und c) sehen die Festlegungen eine rechnerische Anlagenzusammenfassung vor. Bei mehreren Anlagen hinter einem

Netzanschluss ist danach maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen den garantierten Mindestbezug von 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. Ist dies der Fall, werden diese Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

(4) Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes 1, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind, können jederzeit auf eigenen Wunsch in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe des § 3 dieser Allgemeinen Bedingungen wechseln. Der Netzbetreiber kann den Wechsel nicht ablehnen. Ein erneuter Wechsel zurück ist nicht möglich. Solange beim Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben sind, ist der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2025 berechtigt, die bis zum Wechsel angewandte Art der Steuerung beizubehalten. Der Anlagenbetreiber hat auch seinen Lieferanten über den Wechsel zu informieren.

(5) Die nach den vorstehenden Absätzen (1) – (3) erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden vom Betreiber im Antragsformular benannt.

§ 3 Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung

(1) Der Netzbetreiber hat bei Vorliegen der in der Festlegung gemäß Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 genannten Voraussetzungen das Recht und die Pflicht, eine netzorientierte Steuerung durchzuführen.

(2) Vorausgesetzt wird danach eine strom- oder spannungsbedingte Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs. Mit der netzorientierten Steuerung ist in diesem Fall der netzwirksame Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren.

(3) Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung hat das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges unverzüglich zu erfolgen.

(4) Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

(5) Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang im Sinne des vorstehenden Absatzes 2, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Bei der Auswahl der zu steuernden Anlagen ist davon auszugehen, dass der Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche netzentlastende Wirkung zukommt. Die Rückkehr zum Normalzustand nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist schrittweise auszugestalten, um eine erneute Überlastungssituation zu vermeiden.

(6) Kommt der Netzbetreiber auf der Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit

seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von den vorstehenden Absätzen des § 3 Gebrauch vom Einsatz einer präventiven Steuerung machen:

- a. ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung im betreffenden Netzbereich darf der Netzbetreiber diese bis zum Vorliegen der Voraussetzungen einer netzorientierten Steuerung, längstens aber für 24 Monate anwenden,
- b. auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Anlagenbetreibers die Gewährung der Mindestleistung von 4,2 kW sicherzustellen und
- c. die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt.

§ 4 Durchführung der Steuerungshandlungen

- (1) Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung
 - a. einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder
 - b. einem Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels EMS) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt.
- (2) Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung). Ergänzend gelten die Regelungen in Ziff. 4.5.1 und 4.5.2 der Festlegung gemäß Beschluss BK6-22-300.
- (3) Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen. Der nächstgeringere Wert kann Null sein. Der Anlagenbetreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach der Festlegung gemäß Beschluss BK6-22-300 stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.
- (4) Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben der Festlegungen nicht erforderlich, auf Wunsch des Anlagenbetreibers jedoch möglich (s. dazu auch § 5 Abs. 1 lit. b)).
- (5) Für das veränderte Verbrauchsverhalten, das aufgrund der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der betreffenden Marktlokation hervorgerufen wird, findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.
- (6) Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt von der Möglichkeit zur Steuerung nach § 14a EnWG unberührt.

§ 5 Reduzierung von Netzentgelten / Abrechnung

(1) Im Gegenzug zur verpflichtenden Teilnahme an der netzorientierten Steuerung erfolgt eine Netzentgeltreduzierung nach der Festlegung gemäß Beschluss BK8-22/010-A:

a. Danach gilt ab 01.01.2024 als Grundmodell eine pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1. Für weitere Einzelheiten zu diesem Modul siehe Beschluss BK8-22/010-A.

b. Alternativ kann ab 01.01.2024 eine prozentuale Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 gewählt werden, sofern der Verbrauch dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen separat gemessen und an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Dieses Modul muss ausdrücklich als Alternative zum Modul 1 gewählt werden. Die Wahlmöglichkeit besteht ausschließlich an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Für weitere Einzelheiten zu diesem Modul siehe Beschluss BK8-22/010-A.

c. Erstmals für das Jahr 2025 haben alle Netzbetreiber ein zeitvariables Netzentgelt in ct/kWh zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen – Modul 3. Der Netzbetreiber hat das zeitvariable Netzentgelt mit dem Netznutzer nur für solche Anlagenbetreiber abzurechnen, die das Modul 3 ausdrücklich in Ergänzung zu Modul 1 gewählt haben. Die Wahlmöglichkeit besteht ausschließlich an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Für weitere Einzelheiten zu diesem Modul siehe Beschluss BK8-22/010-A.

d. Der Anlagenbetreiber trifft seine Wahl des anzuwendenden Moduls im Antragsformular. Ein Wechsel in ein anderes Modul ist auf Wunsch des Anlagenbetreibers jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des jeweiligen Moduls möglich.

(2) Die Reduzierungen sind auf dem Preisblatt des Netzbetreibers auszuweisen, das auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.

(3) Das reduzierte Netzentgelt wird in der Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Anlagenbetreiber ausgewiesen. Etwas Anderes gilt dann, wenn der Netznutzungsvertrag direkt mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen wurde und damit auch die reduzierten Netzentgelte unmittelbar im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber abgerechnet werden.

§ 6 Informationspflichten

(1) Der Anlagenbetreiber hat jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Der Anlagenbetreiber sichert zu, seinen aktuellen Stromlieferanten über die Bestimmungen dieser AGB in Kenntnis gesetzt zu haben.

(3) Die Information des Anlagenbetreibers

a. über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt. Es obliegt dem Anlagenbetreiber, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

b. über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv gesteuert wird sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne von § 3 Abs. 6 bzw. der Steuerung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in die netzorientierte Steuerung überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt. Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

§ 7 Dokumentationspflichten

(1) Für den Netzbetreiber gelten die Dokumentationspflichten gemäß Ziff. 7.1. und 7.3. der Festlegung gemäß Beschluss BK6-22-300.

(2) Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann. Diese Pflicht gilt ab dem 01.03.2025. Die Informationen sind mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten und auf Verlangen der Bundesnetzagentur und bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

§ 8 Haftungsbegrenzung / - ausschluss

(1) Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren.

(2) Der Netzbetreiber haftet vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden

a. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist, wobei vertragswesentliche Pflichten solche sind, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, oder

b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

(3) Haftet der Netzbetreiber gemäß Abs. 1 a. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des Netzbetreibers, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

(5) Soweit die Haftung gemäß den Absätzen 1 und 2 dem Netzbetreiber gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit der Netzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 9 Haftungsfreistellung

Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Anlagenbetreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der in 3 genannten Voraussetzungen eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht

von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

§ 10 Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen

Ändern sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so wird der Netzbetreiber die Allgemeinen Bedingungen den geänderten Vorgaben entsprechend anpassen. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.